



Inhalt:

1. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Niedere Börde über die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ, vom 15.12.2010 mit Genehmigungsverfügung des Landkreis Börde vom 16.12.2010
2. Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanzleben über das Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Hägebach/Landgraben OK 12“ Az.: 43.1-611 B 5.01 OK 12
2. Impressum

Hinweisbekanntmachung über die

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ, vom 15.12.2010 mit Genehmigungsverfügung des Landkreis Börde vom 16.12.2010

Die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen. Gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ mit Datum vom 16. Dezember 2010 genehmigt. Die Öffentliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde – General-Anzeiger“ mit der Ausgabe

Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe Oschersleben, Wanzleben, Nr.96/1 am 29. Dezember 2010 erfolgt.

Niedere Börde, 07.03.2011

*gez. Tholotowsky
Bürgermeisterin*

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanzleben

Wanzleben, 3.03.2011

Flurneuordnungsverfahren
„Flurbereinigung Hägebach/Landgraben OK 12“
Az.: 43.1-611 B 5.01 OK 12

Öffentliche Bekanntmachung

In dem o.g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den Wegebau in dem Verfahrensgebiet der Flurbereinigung benötigten Flächen zum 01.05.2011 zugunsten der Teilnehmergemeinschaft (TG) des Flurbereinigungsverfahrens, entzogen (Anlage 1). Die genaue Lage und der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Besitzregelungskarten, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Die TG, wird mit Wirkung zum 01.05.2011 für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Ziffer 1 entzogenen Flächen eingewiesen.

III.

Die Zuweisung, der in der Besitzregelungskarte aufgeführten Fläche, wird nach § 36 Nr. 1 mit folgenden Auflagen verbunden:



1. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die TG die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten.
2. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die TG sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
3. Die der TG nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren.

IV.

Die Regelung dieser Anordnung gilt vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Begründung:

Mit Schreiben vom 20.06.1996 hat der Landkreis Ohrekreis die Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung für Maßnahmen zur Landentwicklung, insbesondere zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer mit ihren Gewässerrandstreifen beantragt.

Das Verfahren wurde nach § 86 Abs. 1 FlurbG als ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und Landschaftspflege oder der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen sowie auch Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Des Weiteren hat die GbR Milchproduktion Samswegen mit Schreiben vom 18.12.1996 die Zusammenführung von getrennten Anlagen und Bodeneigentum beantragt. Nach § 53 Abs. 1 sind aufgrund des Ausscheidens von Mitgliedern aus der LPG oder der eingetragenen Genossenschaft, der Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften oder zur Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und Eigentum an Grund und Boden auf Antrag eines Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken neu zu ordnen.

Des Weiteren ist das Wegenetz den heutigen Erfordernissen rechtlich wie auch tatsächlich anzupassen.

Die voraussichtlich an der Flurbereinigung beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 22.11.2001 über den Ablauf, den besonderen Zweck sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung nach § 5 Abs.1 FlurbG aufgeklärt.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind am 19.05.2000 unterrichtet und angehört worden.

Das ALFF Mitte hat mit Beschluss vom 17.12.2001 das Flurbereinigungsverfahren Hägebach/Landgraben OK 12 angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Die Teilnehmergeinschaft beabsichtigt, im Jahr 2011 mit dem Wegebau fortzufahren.

Aufgrund des vorliegenden Bauablaufplans und dem derzeitigen Stand der Vorbereitungen einschließlich feststehender Submissionstermine ist es zur Vermeidung von Verzögerungen dringend erforderlich, die Teilnehmergeinschaft zum 01.05.2011 in die benötigten Flächen einzuweisen.

Eine Verschiebung dieser Maßnahmen würde die Fertigstellung der Wege in unvertretbarer Weise verzögern. Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden, da dieser erst zum Ende des Verfahrens aufgestellt wird.

Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die Beteiligten in Härtefällen für die durch diese Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden können.

Die Festsetzung der Entschädigung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Im Übrigen ist das Verhältnis der von den Nutzern bewirtschafteten Flächen zu den durch diese Anordnung entzogenen Flächen gering. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht- und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

6. Jahrgang

05.04.2011

Nr.04/3

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim ALFF eingegangen ist.

Im Auftrag

Fey

Anlagen:

1. Flurstücksliste
2. Besitzregelungskarte 1-4

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Sachgebiet 43

Flurbereinigung Hägebach/Landgraben Vorläufige Anordnung zum 1.05.2011

Nr. 2

Maßn.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Buch- Fläche ha	Vorabzug durch Anordn. ha	Anordn. Fläche ha	Rest Fläche ha	Bew.	Nutzung	Bem.
W108	Meseberg	3	220/1	2,8490		0,0598	2,7892		Gr	
W108	Meseberg	3	222	3,1350		0,2340	2,9010		Gr	
W108	Meseberg	3	225/1	2,2750		0,0650	2,2100		Gr	
W108	Meseberg	3	227	1,0850		0,0728	1,0122		Gr	
W108	Meseberg	3	231/1	2,0790		0,1261	1,9529		Gr	
W108	Meseberg	3	232/1	2,5330		0,1365	2,3965		Gr	
W108	Meseberg	3	235/1	0,6540		0,0351	0,6189		Gr	
W108	Meseberg	3	236/1	1,3580		0,0480	1,3100		Gr	
W108	Meseberg	3	238/1	3,7790		0,4355	3,3435		Gr	
W108	Meseberg	3	240	0,3220		0,1755	0,1465		A	
W108	Meseberg	3	241/1	0,6310		0,1170	0,5140		A	
W112	Meseberg	3	246/1	4,4890		0,4056	4,0834		A	
W112	Samswegen	6	169	4,1310		0,5096	3,6214		Gr	
W112	Samswegen	6	172	0,0310		0,0036	0,0274		Gr	
W112	Samswegen	5	4/1	0,1388		0,0052	0,1336		Gr	
W112	Samswegen	5	1/6	3,9022		0,2223	3,6799		Gr	

Die Besitzregelungskarten 1-4 liegen im Gemeindebüro – Bauamt - der Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, Ortsteil Groß Ammensleben, während der Dienststunden zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme aus.

Dienststunden:

Montag u. Mittwoch

Dienstag und Donnerstag

Freitag

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:30 Uhr bis 15:45 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:30 Uhr bis 17:45 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

6. Jahrgang

05.04.2011

Nr.04/4

Impressum:

Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

Herausgeber: Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, OT Groß Ammensleben
Tel.: 039202/88511 oder 88502, Internet: www.niedere-boerde.de

**Verantwortlich für die
Bekanntmachungen der
Gemeinde Niedere Börde:** Bürgermeisterin der Gemeinde Niedere Börde,
Frau Erika Tholotowsky

Verteilung: Kostenlose Zustellung an alle frei zugänglichen Haushalte im Gemeindegebiet, über den Kulturspiegel der
Gemeinde Niedere Börde, in begrenzter Anzahl an Exemplaren auch in der Gemeindeverwaltung erhältlich

Redaktion/Bezug: Leiter des Büros der Bürgermeisterin, Herr Jürgen Werner

Internet: Veröffentlichung unter www.niedere-boerde.de/amtsblatt